

## Amtliche Bekanntmachung

### Feststellung

#### **gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung**

Der bei den Kommunalwahlen in den Ortsbeirat Homberg der Stadt Homberg (Ohm) gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

#### **Nr. 7 - Gemeinsam für Homberg, GfH**

lfd. Nr. 9, Herr Armin Klein hat mit Schreiben vom 23.04.2026 auf sein Mandat verzichtet zum 23.04.2026.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in den Ortsbeirat Homberg der Stadt Homberg (Ohm) nachrückt:

Nr. 7 – Gemeinsam für Homberg, GfH

lfd. Nr. 2, Herr Sven Danzeisen, Homberg (Ohm), 689 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter Markus Haumann, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Homberg (Ohm), 24.04.2026

Der besonderer Gemeindevahlleiter der  
Stadt Homberg (Ohm)  
Marktstraße 26  
35315 Homberg (Ohm)

